

Ref. 5.2 Az. 2306-32:05

An
die Gemeindegemeinderäte,
die Kreiskirchenräte,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,
die den TV-EKBO anwendenden Diakoniestationen,
die landeskirchlichen Ämter,
Dienststellen und Werke

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Ergänzungen zum Tarifabschluss 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 1.6.2022, mit dem wir Ihnen die Tarifeinigung mitgeteilt haben, möchten wir Ihnen noch ergänzende Informationen geben.

Unter 2. § 2 Abs. 2 hatten wir wie folgt über die Einmalzahlung informiert:

Die Gewährung der Einmalzahlung sowie deren Höhe richtet sich nach der Entgeltgruppe, in welche die Mitarbeiter am 3. Januar 2022 eingruppiert waren, sowie – bei Mitarbeitern in der Entgeltgruppe 9b – auch nach der Stufe der Entgelttabelle, die am 3. Januar 2022 erreicht war. Sie beträgt für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter

- in den Entgeltgruppen 1, 2, 3, 4, 5, 6, S2, S3, S4, KR 3a, KR 4a jeweils 450 Euro,
- in den Entgeltgruppen 7, 8, 9a, 9b Stufen 1 bis 3, S7, S8a, S8b, S9, S11a, KR 7a, KR 8a, KR 9a, KR 9b Stufen 1 bis 3 jeweils 350 Euro.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Begrenzung „Stufe 1 bis 3“ nur auf die Entgeltgruppe 9b und KR 9b bezieht. In allen anderen Entgeltgruppen wird die Einmalzahlung in allen Stufen gewährt.

Ferner haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, die Bemessungssätze der Jahressonderzahlung aus dem TV-L zu übernehmen. Der TV-L regelt nun eine unbefristete Absenkung der Bemessungssätze. Für die EKBO gelten daher:


in den Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	87,43 v.H.
5 bis 8	88,14 v.H.
9a bis 11	74,35 v.H.
12 und 13	46,47 v.H.
14 und 15	32,53 v.H.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Wir bitten um Weiterleitung an und Information der Kirchengemeinden und Kirchlichen Einrichtungen in Ihrem Kirchenkreis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Zühlke', written in a cursive style.

(Zühlke)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

10249 Berlin, den 31.05.2022
Georgenkirchstr. 69/70
Tel.: (030) 24 344 357

Ref. 5.2 Az. 2306-32:05

An
die Gemeindegemeinderäte,
die Kreiskirchenräte,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,
die den TV-EKBO anwendenden Diakoniestationen,
die landeskirchlichen Ämter,
Dienststellen und Werke

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Tarifabschluss zur Anpassung der Entgelte der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben sich am 7. April 2022 über die Anhebung der Entgelte der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKBO und die Zahlung einer Einmalzahlung geeinigt. Die Gewerkschaften und die Kirchenleitung haben dieser Tarifeinigung zugestimmt. Aufgrund noch offener Detailfragen zu verschiedenen Punkten erfolgt die genaue Textfassung in tarifvertraglicher Form erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der vollständige Tarifvertrag wird dann im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Tarifeinigung hat Folgendes zum Inhalt:

1. Anpassung der dynamischen Entgelte zum 1. Januar 2022

Die Tabellenentgelte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 gemäß Anlage B zum TV-EKBO, sowie die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 gemäß Anlage E zum TV-EKBO werden um 2,8 v.H. erhöht.

Ebenso werden die übrigen dynamischen Entgelte (Entgeltgruppenzulagen, Vorarbeiterzulagen, Kreiskantorenzulage, Erschwerniszuschläge, Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2Ü, 13Ü, 15Ü sowie die KR-Anwendungstabellen) und die Tabellenentgelte aus individuellen Zwischen- und Endstufen um 2,8 v. H. erhöht.

Die Beträge der aufgrund gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen (ehemalige Vergütungsgruppenzulagen nach KMT) werden ebenfalls um 2,8 v. H. erhöht.

2. Einmalzahlungen

Die Tarifvertragsparteien haben sich zudem auf eine Einmalzahlung geeinigt, die unter folgenden Voraussetzungen zu zahlen ist:

§ 2 Einmalzahlungen (TV-Entwurfssfassung)

- (1) Mitarbeiter, die am 3. Januar 2022 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, sollen mit der Entgeltzahlung für den Monat Juli 2022 eine Einmalzahlung erhalten, wenn in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 7. April 2022 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis bestand.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-EKBO genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-EKBO), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wurde.

Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist ein Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V, auf Leistungen nach § 56 IfSG, auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, auf Kurzarbeitergeld oder auf Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) Die Gewährung der Einmalzahlung sowie deren Höhe richtet sich nach der Entgeltgruppe, in welche die Mitarbeiter am 3. Januar 2022 eingruppiert waren, sowie – bei Mitarbeitern in der Entgeltgruppe 9b – auch nach der Stufe der Entgelttabelle, die am 3. Januar 2022 erreicht war. Sie beträgt für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter

- in den Entgeltgruppen 1, 2, 3, 4, 5, 6, S2, S3, S4, KR 3a, KR 4a jeweils 450 Euro,
- in den Entgeltgruppen 7, 8, 9a, 9b Stufen 1 bis 3, S7, S8a, S8b, S9, S11a, KR 7a, KR 8a, KR 9a, KR 9b Stufen 1 bis 3 jeweils 350 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell für den 3. Januar 2022 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter entspricht; die tatsächliche dienstplanmäßige Arbeitszeit am 3. Januar 2022 ist unbeachtlich.

- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie stellt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Einmalzahlung steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

3. Laufzeit und Umsetzung

Die Regelungen zur Höhe der Entgelte und Zulagen sind frühestens zum 31. Dezember 2023 kündbar.

Es ist beabsichtigt, dass für die in die Zentrale Gehaltsabrechnung der ECKD-Kigst GmbH einbezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zahlung der erhöhten Entgelte erstmals mit den Bezügen des Monats Juli 2022 erfolgt. Gleichzeitig werden die auf die Monate Januar bis Juni 2022 entfallenden Erhöhungsbeträge nachgezahlt.

Die neuen Entgelttabellen sind als Anlage beigefügt. Aus Kostengründen haben wir davon abgesehen, die KR-Anwendungstabellen mitzusenden, da es nur noch wenige Einrichtungen gibt, die diese verwenden. Diese können gerne im Referat 5.2 bei Frau Schulz (j.schulz@ekbo.de) oder Herrn Violet (m.violet@ekbo.de) angefordert werden.

4. Fazit/Bewertung

Den Tarifvertragsparteien war es nicht möglich, den Tarifabschluss des Landes Berlin Eins-zu-eins zu übernehmen, da die Steuer- und SV-freiheit für die Corona-Sonderzahlung nach dem Einkommenssteuergesetz am 31. März 2022 ausgelaufen ist. Die Beschäftigten in der EKBO erhalten nun aber bereits 11 Monate vor den Beschäftigten im Bereich des TV-L die Entgelterhöhung. Mit dem Vorziehen der Tarifierhöhung auf den 1. Januar 2022 ist ein guter Kompromiss gelungen, der durch die Einmalzahlung für die niedrigeren Entgeltgruppen noch eine soziale Komponente enthält und damit ein gutes Äquivalent zum Tarifabschluss im Land Berlin darstellt.

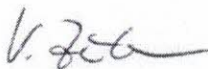
Wir bitten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Wir bitten um Weiterleitung an und Information der Kirchengemeinden und Kirchlichen Einrichtungen in Ihrem Kirchenkreis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



(Zühlke)

Anlagen

Entgelttabellen (Anlagen B bis E zum TV-EKBO)

Gültig ab 01.01.2022

(alle Beträge in Euro)

Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15						
- Gültig ab 1. Januar 2022 -						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre →	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 TVÜ-EKBO)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04

I. - nicht besetzt -

II. Vorarbeiterzulage nach Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Vorarbeiterzulage in €/Monat
1	294,39
2	171,98

III. Kreiskantorenzulage nach Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage A)

	Kreiskantorenzulage in €/Monat
	842,50

IV. Entgeltgruppenzulagen nach Teil V der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in €/Monat
1	914,77
2	221,14
3	368,57
4	408,95

Anlage D zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

- Gültig ab 1. Januar 2022 -

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruffausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,92
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,92
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	39,81
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	39,81
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,92
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,92

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- gültig ab 1. Januar 2022 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.129,77	4.255,33	4.804,44	5.216,23	5.833,95	6.211,42
S 17	3.751,26	4.083,75	4.529,86	4.804,44	5.353,48	5.676,08
S 16	3.662,48	3.994,55	4.296,52	4.667,14	5.078,96	5.326,04
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 14	3.507,36	3.804,10	4.109,21	4.419,58	4.762,78	5.002,98
S 13	3.447,95	3.708,47	4.049,44	4.323,95	4.667,14	4.838,72
S 12	3.400,60	3.697,96	4.024,89	4.313,15	4.670,07	4.821,07
S 11b	3.312,44	3.645,37	3.819,73	4.258,98	4.602,18	4.808,08
S 11a	3.244,38	3.575,21	3.748,45	4.186,72	4.529,86	4.735,78
S 9	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8b	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 7	2.898,63	3.142,08	3.355,33	3.568,53	3.728,47	3.967,08
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14
S 3	2.567,24	2.824,89	3.004,13	3.168,73	3.244,03	3.333,99
S 2	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93